

Satzung zur 2. Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krostitz vom 24.07.2003

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.09.2011 aufgrund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, 158) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 19 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) und
3. § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) und
4. Brandschutzbedarfsplan – Beschlussfassung vom 14.12.2006 durch den Gemeinderat (Beschluss: Nr. 73/06)

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
(3) Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren bestehen zwei Jugendfeuerwehren in der Gemeindefeuerwehr Krostitz. Alters- und Ehrenabteilungen bestehen in den Ortsfeuerwehren Krostitz, Krensitz, Priester-Kupsal, Hohenossig, Kletzen und Zschölkau.“
2. Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frau
Frauendorf
Bürgermeister

